

beleuchtet

25. April 2012

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg unterzeichnet

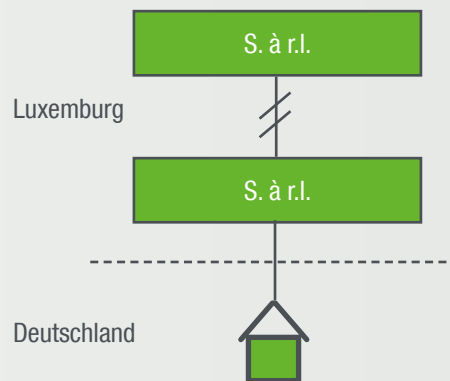
Am 23. April 2012 haben Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble und der luxemburgische Finanzminister Luc Frieden in Berlin ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg unterzeichnet. Es handelt sich um eine umfassende Überarbeitung des bisher geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, das noch aus dem Jahr 1958 stammt. Das neue wird das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen ersetzen und bedarf noch der Umsetzung in nationales Recht und der Ratifikation. Erfolgt die Ratifikation noch in 2012, ist das neue Doppelbesteuerungsabkommen ab dem 1.1.2013 anwendbar.

Struktur und Inhalt des neuen Doppelbesteuerungsabkommens sind generell dem OECD-Musterabkommen nachgebildet. Einige Besonderheiten für Ihre Praxis und insbesondere auch Abweichungen zu den bisherigen Regelungen fassen wir nachstehend zusammen:

1. Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

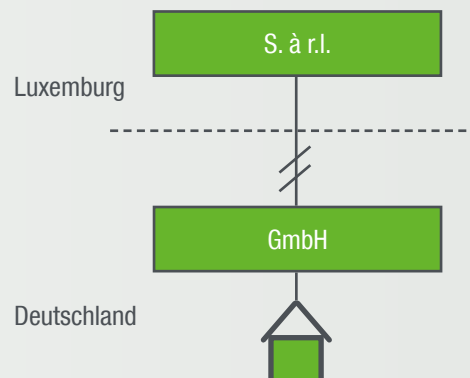
Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung sowie aus der Veräußerung von Immobilien können wie bisher im Belegenheitsstaat der Immobilie besteuert werden. Neu ist, dass dem Belegenheitsstaat der Immobilie zusätzlich ein Besteuerungsrecht eingeräumt wird für Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, wenn der Wert der Gesellschaft zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar aus unbeweglichem Vermögen besteht („Immobilienklausel“).

Für Investitionen in deutsche Immobilien, die z.B. direkt aus einer Luxemburger S. à r.l. ohne deutsche Betriebsstätte getätigt werden, hat die Immobilienklausel jedoch keine nachteiligen steuerlichen Konsequenzen in Deutschland:



Zwar darf Deutschland unter dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen einen Gewinn aus dem Verkauf der Anteile an der Luxemburger S. à r.l. besteuern. National gibt es jedoch keine Regelung, die eine Besteuerung in Deutschland vorsieht.

Etwas anderes gilt jedoch für den Fall, dass das Immobilieninvestment von einer deutschen GmbH getätigt wird, deren alleinige Anteilseignerin wiederum eine Luxemburger S. à r.l. ist:





Werden nun die Anteile an der deutschen GmbH durch die Luxemburger S. à r.l. veräußert, darf Deutschland diese Gewinne unter Geltung des bisherigen Doppelbesteuerungsabkommens nicht besteuern. Nach der neuen Immobilienklausel hat Deutschland nun ein Besteuerungsrecht und übt dieses auch nach seinen innerstaatlichen Regelungen aus. Zwar sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer GmbH in Deutschland für die S. à r.l. zu 95 % steuerbefreit, nichtsdestotrotz hat die Luxemburger S. à r.l. nun eine Steuererklärung in Deutschland abzugeben, was bisher nicht der Fall war.

2. Dividenden

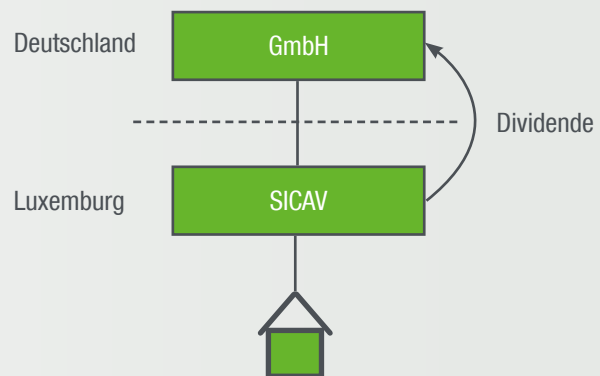
Der allgemeine Quellensteuersatz für Dividenden wurde bei 15% des Bruttobetragtes der Dividenden belassen.

Für Schachtelbeteiligungen wurde der Quellensteuersatz von 10 % auf 5 % des Bruttobetragtes der Dividenden gesenkt. Bisher war zur Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs erforderlich, dass der empfangenden Kapitalgesellschaft mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft gehörten. Nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen reicht es aus, dass die empfangende Gesellschaft unmittelbar zu mindestens 10 % am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist. Die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs wurden an die Voraussetzungen der EU Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Explizit ausgeschlossen ist die Anwendung des Schachtelprivilegs nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen auf Dividenden, die an eine Investmentgesellschaft gezahlt werden. Investmentgesellschaften im Sinne des neuen Doppelbesteuerungsabkommens sind deutsche Investmentaktiengesellschaften oder die Luxemburger société d'investissement en capital à risque (SICAR), société d'investissement à capital variable (SICAV) und société d'investissement à capital fixe (SICAF). Für Dividendenzahlungen an eine Investmentgesellschaft gilt der allgemeine Quellensteuersatz von 15 %.

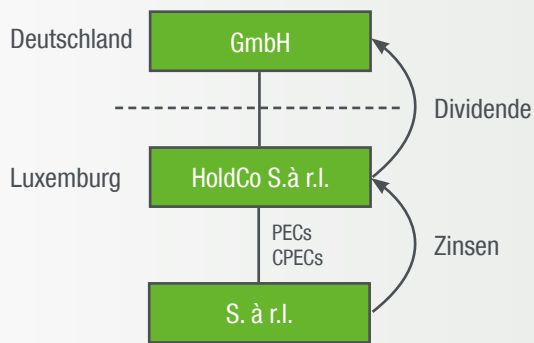
Umgekehrt können Ausschüttungen aus einer Investmentgesellschaft, wie auch bereits heute, zur Anwendung des Schachtelprivilegs führen. Das neue Doppelbesteuerungsab-

kommen sieht jedoch von diesem Grundsatz eine Ausnahme vor: Ist die ausschüttende Gesellschaft eine Immobilieninvestmentgesellschaft, deren Gewinne vollständig oder teilweise von der Steuer befreit sind oder die die Ausschüttungen bei der Ermittlung ihrer Gewinne abziehen kann, kann ebenfalls Quellensteuer von 15 % einbehalten werden. So auch im folgenden Beispiel:



Luxemburg sieht jedoch nach nationalem Recht von einer Quellensteuer auf Dividenden aus einer SICAV ab, so dass für diesen Fall die Regelung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens ohne Bedeutung ist.

Deutschland nimmt Schachteldividenden grundsätzlich von Besteuerung bei der empfangenden Gesellschaft aus. Abweichend von diesem Grundsatz findet nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode Anwendung, wenn die Dividenden bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden sind oder die Gesellschaft ihre Bruttoerträge nicht ausschließlich oder fast ausschließlich aus aktiven Tätigkeiten im Sinne des deutschen Außensteuergesetzes erzielt. Damit wird die Inanspruchnahme des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs deutlich erschwert. So ist im folgenden Beispiel die Anwendung der Freistellungsmethode in Deutschland auf Ebene der GmbH ausgeschlossen, da die Zinserträge, die die Luxemburger Holding erzielt, nicht als aktive Einkünfte im Sinne des Außensteuergesetzes qualifizieren:

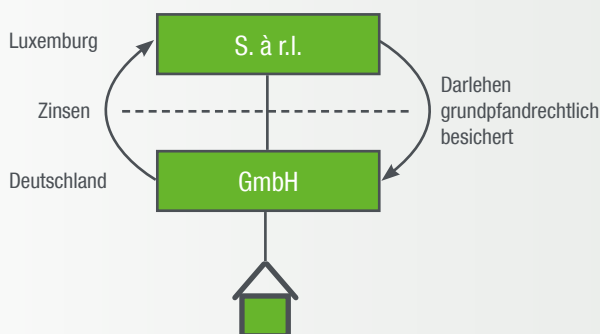


Im Ergebnis sind die steuerlichen Nachteile für die GmbH dennoch überschaubar: Nach nationalem Recht sind sowohl für Körperschaftsteuerzwecke als auch für Gewerbesteuerzwecke 95 % der Dividenden bei der GmbH steuerbefreit.

3. Zinsen

Zinsen können wie bisher nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen räumt weder Luxemburg noch Deutschland ein Quellenbesteuerungsrecht ein. Wie bereits heute hindert das neue Doppelbesteuerungsabkommen jedoch die Vertragsstaaten nicht daran, nach nationalem Recht Steuern im Abzugswege zu erheben, soweit diese auf Antrag erstattet werden unter Bezugnahme auf die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens.

So darf Deutschland z. B. auf Zinszahlungen einer deutschen GmbH an ihre Luxemburger Muttergesellschaft zunächst nach nationalem Recht 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten, sofern die Darlehensforderung mit deutschem Grundbesitz besichert ist:



Unter den Voraussetzungen von § 50d EStG ist der Luxemburger Muttergesellschaft jedoch die Erstattung der Kapitalertragsteuer zu gewähren, da Deutschland auch nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht für die Zinsen hat.

4. Fazit

Die Unterzeichnung des neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Luxemburg war eine Überraschung, der Inhalt des neuen Doppelbesteuerungsabkommens überrascht jedoch vor dem Hintergrund aktueller deutscher DBA-Politik nicht. Immobilienklauseln werden mittlerweile regelmäßig in deutsche Doppelbesteuerungsabkommen eingefügt. Innerhalb der EU sind die Anpassungen des Schachtelprivilegs an die Voraussetzungen der Mutter-Tochter-Richtlinie Standard. Es entspricht zudem der Vorgehensweise des BMF in der jüngsten Vergangenheit, dass Deutschland zwar die Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung grundsätzlich vorsieht, aber alle erdenklichen Missbrauchsvermeidungsvorschriften in ein neues Doppelbesteuerungsabkommen aufnimmt. So beinhaltet auch das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg eine Subject to tax – Klausel, eine Aktivitätsklausel sowie eine Switch-Over-Klausel. Die Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs wird zudem für hybride Finanzinstrumente ausgeschlossen.

Geplante Exit Szenarien von Immobilien-Inbound-Investments in Deutschland sind im Hinblick auf das neue Doppelbesteuerungsabkommen zu untersuchen. Da das nationale Schachtelprivileg mit seiner 95 %igen Steuerbefreiung jedoch auch auf Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsanteilen durch ausländische Kapitalgesellschaften Anwendung findet, verliert die neue Immobilienklausel ihren Schrecken. Bis zum Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens verbleibt zudem genügend Zeit die aktuellen Fondsstrukturen zu optimieren.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-53
Fax +49 (0) 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro



Nathalie Grenewitz
US-Attorney at Law
Tel. +49 (0) 211 946847-57
Fax +49 (0) 211 946847-01
nathalie.grenewitz@bepartners.pro



Friederike Schmitz
Steuerberaterin
Tel. +49 (0) 211 946847-60
Fax +49 (0) 211 946847-01
friederike.schmitz@bepartners.pro